

51. 1. Unterliegt der Antrag auf Eintragung einer (Sicherungs-) Hypothek dem Stempel der Tarifstelle 14 III des preussischen Stempelsteuergesetzes, wenn über die zugrunde liegende persön-

liche Verbindlichkeit Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben und mit der Wertpapiersteuer des Reiches belegt worden sind?

2. Ist dann, wenn die Eintragung einer Höchstbetragshypothek beantragt ist und der Höchstbetrag die Summe des Nennwerts der Teilschuldverschreibungen übersteigt, der Stempel wenigstens von dem Mehrbetrage zu erheben?

Preuß. Stempelsteuergesetz v. 27. Oktober 1924 Tarifstellen 14, 15. Finanzausgleichsgesetz in der Fassung v. 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) § 2. Kapitalverkehrsteuergesetz v. 8. April 1922 (RGBl. I S. 354) §§ 1, 25. BGB. § 1190.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 6. Februar 1931 i. S. Preuß. Staat (Wekl.) w. J. S. AG. (RI.). VII 151/30.

- I. Landgericht Lüneburg.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die klagende Aktiengesellschaft hat im Jahre 1926 in Amerika eine Anleihe abgeschlossen und dafür mit behördlicher Genehmigung auf den Inhaber lautende, mit 7% jährlich zu verzinsende Teilschuldverschreibungen im Betrage von 7,5 Millionen Golddollar ausgegeben. Zu notariellem Protokoll vom 29. April 1926 hat die Klägerin in Berlin den Antrag gestellt, zur Sicherung für die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen im Grundbuch ihrer im Amtsgerichtsbezirk P. gelegenen Grundstücke eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 9 Millionen Golddollar einzutragen. Der Antrag ist am 14. Mai 1926 bei dem Amtsgericht P. eingegangen, die Eintragung ist demnächst bewirkt worden.

Die Klägerin hat für die Teilschuldverschreibungen 157000 RM. Reichssteuer nach § 25 des Kapitalverkehrsteuergesetzes bezahlt. Außerdem hat das Amtsgericht P. von ihr für den Eintragungsantrag 63000,08 RM. Stempel nach Tarifst. 14 III des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 eingezogen. Diesen Betrag nebst 8% Zinsen seit der Klageaufstellung fordert die Klägerin vom Beklagten zurück. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision des Beklagten blieb in der Hauptsache ohne Erfolg.

Gründe:

1. Das Oberlandesgericht befindet sich im Irrtum, wenn es meint, daß in der notariellen Urkunde vom 28. April 1926 die Schuldburkunde über die Anleihe enthalten sei. Tatsächlich wird dort nur gesagt, was hinsichtlich der Anleihe geschehen sollte, was beschlossen und in Aussicht genommen wurde. Die Pflicht zur Zurückzahlung der Anleihe ist dort nicht übernommen worden, auch nicht in der Form der Bestätigung ihres Empfangs (vgl. § 607 BGB. und RRG. Bd. 122 S. 127). Es ist bei der Sicherstellung der Anleihe die zugrunde liegende Schuld nur zur Verdeutlichung erwähnt worden, vgl. § 3 Abs. 3 StStG. und Urtr. des Reichsgerichts vom 19. Juni 1928 VII 69/28. Eben deshalb ist auch nicht der Stempel für „Schulderschreibungen, hypothekarische und persönliche aller Art“ nach Tariffst. 14 I StStG. in Ansatz gekommen, sondern der Stempel nach Tariffst. 14 III das. für den Antrag auf Eintragung der Hypothek. Der Irrtum des Oberlandesgerichts hat seine Schlussfolgerungen wesentlich beeinflusst; diese vermögen also sein Urteil nicht zu tragen.

2. Die Tariffst. 14 III StStG. soll verhindern, daß bei hypothekarischen Schulderschreibungen der Schulderschreibungsstempel dadurch umgangen wird, daß ohne Beurkundung der persönlichen Schuld nur der Antrag auf Eintragung der Hypothek gestellt wird (vgl. Voelck-Giffler Stempelsteuergesetz 10. Aufl. Anm. 28b zu Tariffst. 14). Ohne diese Tariffstelle würde der Antrag auf Eintragung einer Hypothek nur unter die Tariffst. 15 fallen, welche Beurkundungen über die Sicherstellung von Rechten besteuert und einen niedrigeren Steuerfuß enthält als die Tariffst. 14 III. Daß diese Tariffstelle lediglich bezweckt, den Ansatz des Schulderschreibungsstempels zu gewährleisten, zeigt deutlich ihr 2. Absatz, welcher den 6. Absatz der Tariffst. 1 für sinngemäß anwendbar erklärt. Danach soll der Stempel für den Eintragungsantrag nicht erhoben werden, wenn die Urkunde über das dem Antrag zugrunde liegende Geschäft vorgelegt wird. Dies Geschäft ist nicht, wie die Revision meint, die Bestellung der Hypothek, sondern die Übernahme der persönlichen Schuldbverbindlichkeit (vgl. Voelck-Giffler a. a. O. Anm. 29b). Diese Zusammenhänge ergeben, daß es sich auch bei dem Stempel der Tariffst. 14 III um den Schulderschreibungsstempel handelt. Nur mußte sein Fälligwerden, da der preußische Stempel ein

Urkundenstempel ist, wiederum an das Ausstellen einer Urkunde geknüpft werden. Als solche wurde zweckmäßig der Eintragungsantrag gewählt, da er notwendig ist, wenn für eine Schuldverbindlichkeit eine Hypothek eingetragen werden soll. Das gewonnene Ergebnis wird bestätigt durch die gemeinsame Überschrift, mit welcher die Tariffst. 14 den Gegenstand der Besteuerung in ihren Nummern I, II und III bezeichnet. Sie lautet: „Schuldverschreibungen“.

3. Der Schulverschreibungsstempel darf aber im vorliegenden Falle kraft Reichsrechts nicht erhoben werden. Der § 2 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 ordnet an:

Die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich schließt die Erhebung gleichartiger Steuern für die Länder . . . aus, wenn nicht reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben ist.

Die ausgegebenen Teilschuldverschreibungen bilden in ihrer Gesamtheit die Schulburtunde über die persönliche Verbindlichkeit der Klägerin. Für sie ist nach den §§ 1 und 25 des Kapitalverkehrsteuergesetzes die sogenannte Wertpapiersteuer erhoben worden, die nach § 1 zu b den ersten Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögensrechten des Kapitalverkehrs trifft, und der nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 auch unterliegen „verzinsliche Schulverschreibungen, wenn sie in Teilabschnitten ausgefertigt sind“. Dieser Wertpapiersteuer des Reichs ist der preussische Schulverschreibungsstempel gleichartig. Das erkennt die Tariffst. 14 I StStG. ausdrücklich an, wenn sie in Abs. 1 Satz 1 als stempelpflichtig aufführt:

Schuldverschreibungen, hypothekariſche und persönliche aller Art, insoweit es sich nicht um nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz reichsteuerpflichtige Wertpapiere handelt.

Und daraus zieht auch die Tariffst. 14 III StStG. ihre Folgerung. Sie erkennt in dem schon oben besprochenen Abs. 2 an, daß die Steuer auf den Eintragungsantrag nicht zu erheben ist, wenn die dem Antrag zugrunde liegende Schulburtunde vorgelegt wird. Da die Anleihe-Teilschuldverschreibungen nicht sämtlich vorgelegt werden können, bestimmt Abs. 3 das:

Die Abgabe wird bei einem Antrag auf Eintragung einer Hypothek für die Ansprüche aus Anleihe-Teilschuldverschreibungen nicht erhoben, wenn dem Grundbuchamte rechtzeitig der Nach-

weis erbracht wird, daß die Versteuerung der Teilschuldverschreibungen nach den Vorschriften des Kapitalverkehrsteuergesetzes erfolgt ist.

Damit wird der preussische Schuldverschreibungsstempel, auch wenn er in der Form der Tariffst. 14 III StStG. auftritt, grundsätzlich als der Wertpapiersteuer des Reiches gleichartig behandelt. Nun fährt allerdings diese Tariffstelle in ihrem Abs. 3 fort:

Die näheren Bestimmungen über die Frist, innerhalb der der Nachweis erbracht werden muß, und über die Art, in der er zu führen ist, trifft der Finanzminister und die Ausführungsbestimmung des Ministers (FinMinBl. 1926 S. 9) geht in Nr. 47 Abs. 5 dahin, daß innerhalb einer Frist von fünf Monaten vom Eingang des Eintragungsantrags an die nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz erfolgte Versteuerung der sämtlichen, die Hypothek erschöpfenden Teilschuldverschreibungen durch Vorlegung der mit der Quittung der Finanzkasse versehenen Anmeldung der Wertpapiere zur Abstempelung nachzuweisen ist. Der hier erforderliche Nachweis ist im gegenwärtigen Falle nicht rechtzeitig beigebracht worden. Darauf kommt es aber nicht an. Das Berufungsgericht, das sich auch auf diesen Standpunkt gestellt hat, glaubt in dem angeführten Abs. 3 der Tariffst. 14 III StStG. nur eine „Hebungsvorschrift“ sehen zu können, welche die Frage offen lasse, ob der Stempel endgültig der Staatskasse zu verbleiben habe. Die Richtigkeit dieser Ansicht mag zweifelhaft sein, keinesfalls aber kann das Land Preußen eine reichsgesetzlich gewährleistete Freiheit von Landessteuern dadurch einschränken, daß es die Beibringung gewisser Urkunden innerhalb bestimmter Frist verlangt und davon die Fortdauer der Steuerfreiheit abhängig macht.

Unerheblich ist unter diesen Umständen die unstreitige Tatsache, daß die Klägerin den von Preußen erforderlichen Nachweis überhaupt nicht rechtzeitig erbringen konnte, weil sich die Reichsbehörden innerhalb der Frist von fünf Monaten über die Höhe der Wertpapiersteuer noch nicht schlüssig geworden waren. Auch die von der Klägerin aufgeworfene Frage braucht nicht erörtert zu werden, ob Tariffst. 14 III Abs. 3 StStG. nur dann anwendbar ist, wenn den Steuerpflichtigen an der Versäumung der Frist ein Verschulden trifft.

4. Gegenüber diesen grundsätzlichen und alle Hypothesen um-

fassenden Darlegungen kann unerörtert bleiben, ob nicht auch schon Tariffst. 14 I Abs. 1 Satz 2:

Urkunden, in denen der Betrag der verschriebenen Schuld nur dem Höchstbetrage nach bestimmt ist, sind dem Stempel dieser Tarifstelle nicht unterworfen

und Tariffst. 15 Abs. 2:

Auf Höchstbetragshypotheken und -schiffspfandrechte im Sinne der §§ 1190 und 1271 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet der vorstehende Steueratz — d. h. der Steueratz der Tariffst. 15 Abs. 1 für die Beurkundungen der Sicherstellung von Rechten — gleichfalls Anwendung

im gegenwärtigen Falle dem Ansatze des Schuldverschreibungsstempels nach Tariffst. 14 III entgegenstehen und bestenfalls das Erheben des Stempels nach Tariffst. 15 Abs. 1 rechtfertigen würden (vgl. dazu RGZ. Bd. 115 S. 240). Hier würde dann aber, wie schon in der angezogenen Entscheidung ausgeführt ist, Abs. 3 der Tariffst. 15 eingreifen:

Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen.

Das „sicherzustellende Recht“ ist in den Teilschuldverschreibungen beurkundet. Nach § 793 BGB. wird die Verpflichtung aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber schon durch das einseitige Leistungsversprechen des Ausstellers begründet. Es bedarf also hier nicht erst, wie sonst vielfach (vgl. z. B. RGZ. Bd. 130 S. 231), der Unterstellung, daß ein Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner beurkundet sei, und der Berechnung des dafür etwa anzusetzenden Stempels, um in ihm das Höchstmaß des nach Tariffst. 15 in Frage kommenden Stempels zu finden. Die hiernach maßgebenden Teilschuldverschreibungen haben aber der Wertpapiersteuer des Reichs unterlegen; für sie darf kein Landesstempel erfordert werden, und deshalb würde auch aus dem Gesichtspunkt der Tariffst. 15 für den Antrag auf Eintragung der Höchstbetragshypothek ein Stempel nicht berechnet werden dürfen. Daß die Landesstempelfreiheit der Teilschuldverschreibungen auf Reichsrecht beruht, ist dabei unerheblich (RGZ. Bd. 127 S. 231).

5. Hilfsweise meint die Revision, daß der Landesstempel, sei es aus Tariffst. 14 III oder aus Tariffst. 15, mindestens nach dem

Beträge von 1,5 Millionen Dollar zu berechnen sei, weil die Teilschuldverschreibungen insgesamt nur auf 7,5 Millionen Dollar lauteten, während der Eintragungsantrag 9 Millionen Dollar betreffe. Dabei wird übersehen, daß die Anleihe mit 103% rückzahlbar ist, die verschriebene Kapitalschuld sich also auf 7,725 Millionen Dollar beläuft. Vor allem beachtet aber die Revision nicht, daß nach § 1190 Abs. 2 BGB. bei der Höchstbetragshypothek für eine verzinsliche Forderung die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet werden. Es dürfen also Zinsen von der gesicherten Forderung nicht neben dem eingetragenen Höchstbetrag beansprucht werden, sondern nur innerhalb seiner Grenzen. Wäre der Höchstbetrag auf nur 7,725 Millionen Dollar bemessen worden, so hätten die Gläubiger der Teilschuldverschreibungen für ihre Zinsforderungen — mindestens zunächst — überhaupt keine Sicherheit erlangt. Jetzt sind mit den überschießenden 1,275 Millionen Dollar immerhin die Zinsen für annähernd 2½ Jahre gedeckt, während die Anleihe bis 1946 läuft. Danach ist durch die Hypothek nicht eine höhere Forderung gesichert als die in den Teilschuldverschreibungen beurkundete, sondern eine geringere und jedenfalls keine andere als die dort beurkundete. Auch die Zinsforderung ist eben durch die Teilschuldverschreibungen schon begründet.

Sollte die Revision annehmen, daß die 1,5 Millionen oder doch die 1,275 Millionen Dollar als Hauptforderung eingetragen seien, so wäre auch das nicht richtig. Trotz § 1190 Abs. 2 BGB. bleiben die Zinsen Nebenforderungen (RGZ. Bd. 90 S. 152). Eine Trennung von Hauptforderung und Zinsen ist bei der Eintragung nicht zulässig, da der Höchstbetrag einheitlich angegeben werden muß. Die Grenze zwischen Hauptforderung und Zinsen ist dabei flüchtig. Nach Tilgung eines Teils der Hauptforderung können in dem eingetragenen Höchstbetrag mehr Zinsen ihre Deckung finden, als dies ursprünglich der Fall war. Mit diesen Bemerkungen erledigt sich auch die Ansicht der Revision, daß die eingetragene Hypothek in eine eigentliche Sicherheitshypothek von 7,5 Millionen und eine Höchstbetragshypothek von 1,5 Millionen Dollar zu zerlegen sei. Es handelt sich um eine einheitliche Höchstbetragshypothek von 9 Millionen Dollar mit allen oben daraus hergeleiteten Folgen.

6. Nach alledem muß der eingezogene Stempelbetrag zurückgezahlt werden. An Zinsen hat die Klägerin 8% seit der Klage-

zustellung gefordert und das Oberlandesgericht hat sie auch zugesprochen. Eine Begründung hat weder die Klägerin für ihre Forderung noch der Berufungsrichter für seinen Ausspruch gegeben. Es kann also nur angenommen werden, daß es sich um Prozeßzinsen handelt. Diese betragen aber nur 4% (§§ 291, 246 BGB.). Der Mehrbetrag läßt sich nicht rechtfertigen. Daß der Beklagte in Verzug gekommen wäre, daß die Klägerin dadurch einen Schaden erlitten und dieser sich auf 8% des gezahlten Stempelbetrags belaufen hätte, alles das ist nicht behauptet, geschweige denn festgestellt worden (vgl. RRG. Bd. 122 S. 283). Deshalb mußte die Revision mit der Maßgabe zurückgewiesen werden, daß der Beklagte nur 4% Zinsen zu vergüten hat.